

Gemeinde Domsühl

2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Ortsteils Domsühl

Begründung zum Vorentwurf

Die Begründung zum Vorentwurf stellt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) die Ziele und Zwecke, Planungsalternativen und die zu erwartenden Auswirkungen der Planung dar. Sie wird im Zuge der

Vorhabenträger: Solarpark AAA GmbH & Co. KG

Johann-Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

Gemeinde: Gemeinde Domsühl

Amt Parchimer Umland
Walter-Hase-Straße 42
19730 Parchim

Planungsbüro: IPU GmbH

Breite Gasse 4/5
99084 Erfurt

Stand: 14.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	1
1.1	Einordnung zum Klimaschutz und zum Ausbau erneuerbarer Energien.....	1
1.2	Anlass, Zweck und Planungsziel gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.....	2
2	Plangebiet und Ausgangssituation	4
2.1	Räumliche Lage und gegenwärtige Erschließung	4
2.2	Änderungsbereich und Beschreibung des Umfeldes	4
3	Verfahrensablauf.....	5
3.1	Aufstellungsbeschluss	5
3.2	Verfahrensüberblick	6
4	Gesetzliche und planerische Grundlagen	7
4.1	Gesetzliche Grundlage nach BauGB.....	7
4.2	Bundesebene	8
4.2.1	Photovoltaik-Strategie 2023.....	8
4.2.2	Erneuerbare-Energien-Gesetz	9
4.2.3	Energienovelle im Baugesetzbuch	9
4.3	Landesebene.....	10
4.3.1	Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016) ...	10
4.3.2	Abweichung vom Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V 2016	13
4.4	Regionalplanerische Ebene.....	14
4.4.1	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011)	14
4.5	Teilflächennutzungsplan.....	16
4.6	Bebauungspläne	16

5	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	17
	5.1 Bestandssituation	17
	5.2 Änderung im Teilflächennutzungsplan	17
6	Planungsalternativen	17
7	Auswirkungen der Planung	18
	7.1 Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	18
	7.2 Auswirkung auf die Wirtschaft	19
	7.3 Auswirkungen auf den Verkehr	19
	7.4 Auswirkungen auf Natur und Umwelt	20
8	Kosten und Finanzierung der Planung	20
	Quellen	21
	Anlagen	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Darstellung des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung
(Quelle: eigene Darstellung nach Geoportal Mecklenburg-Vorpommern) .. 5

Abb. 2: Flächennutzungsplan von 2000 mit Einzeichnung des
Änderungsbereiches, Quelle: Gemeinde Domsühl..... 16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Stand des FNP-Änderungsverfahrens

7

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBl	Bundesgesetzblatt Teil 1
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
ISEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
LEP	Landesentwicklungsplan
OK	Oberkante
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
TG	Teilgebiet
UK	Unterkante

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Einordnung zum Klimaschutz und zum Ausbau erneuerbarer Energien

Die Nutzung von Solarenergie nimmt insbesondere in Anbetracht der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes sowie der Ressourcenschonung eine zunehmend wichtige Rolle ein. Gegenüber der Nutzung konventioneller Energieträger wie fossile oder atomare Energiequellen bietet sie den Vorteil, dass sie als unerschöpflich gilt, keine Rest- oder Abfallstoffe im Erzeugungsprozess verursacht sowie kein atomares Risiko darstellt, sodass diese Form der Energieerzeugung sowohl aus ökonomischer, als auch aus ökologischer Perspektive eine vergleichsweise gute Bilanz hinterlässt. In Anbetracht des anhaltenden technischen Fortschritts zählt die Energiegewinnung mittels Photovoltaikanlagen zudem zu den günstigsten Formen erneuerbarer Energien und spielt auch gegenüber etablierten Formen der Stromerzeugung eine zunehmend wichtige Rolle. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels haben PV-Freiflächenanlagen und die beschleunigte Entwicklung von Speichersystemen für die Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung stark an Bedeutung gewonnen.

Mit der Verabschiedung der Pariser Klimaziele haben sich die beteiligten Staaten wie auch die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet den Ausbau und die Umstellung auf CO₂-arme Energiegewinnung erheblich zu beschleunigen. Mehr noch wird das besondere öffentliche Interesse des Klimaschutzes durch den gem. Art. 20a GG bestehenden verfassungsrechtlichen Charakter bestärkt.

Auf Bundesebene wurden dabei die Weichen durch die Anpassung des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entsprechend gestellt. Hierzu wurden die Ausbauziele für Solarenergie im EEG von 2023 angehoben. Mit dem Solarpaket I vom August 2023 wurden vor allem höhere Ausbauziele sowie der beschleunigte Aufbau für PV-Infrastrukturen definiert. Bis 2030 sollen diesbezüglich 215 Gigawatt Solarleistung zusätzlich entstehen¹. Von Bedeutung ist dabei insbesondere die wachsende Verantwortung der

¹ Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2024: Mehr Solarstrom, weniger Bürokratie (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/tipps-fuer-verbraucher/solarpaket-photovoltaik-balkonkraftwerke-2213726#:~:text=Mit%20dem%20Solarpaket%20sollen%20die,doppelt%20so%20viel%20wie%202022.>)

Kommunen, geeignete Rahmenbedingungen für diese Form der Energiegewinnung zu schaffen. Gleichzeitig bestehen in der öffentlichen Debatte nach wie vor Vorbehalte gegenüber erneuerbaren Energien, insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild, die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Flora und Fauna. Daher ist es für die Gemeinde wichtig, ihre Handlungsspielräume zu prüfen und mögliche Potenziale zur Bereitstellung geeigneter Flächen unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten auszuloten.

1.2 Anlass, Zweck und Planungsziel gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

Im § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) ist geregelt, dass Gemeinden Bauleitpläne aufstellen, ändern oder aufheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang kann diese nach eigenem Ermessen von ihrem hoheitlichen Entscheidungsrecht Gebrauch machen und eigenständig planerisch tätig werden, um eine zielgerichtete und strategische Raumentwicklung auf kommunaler Ebene durchzuführen.

Die Gemeinde Domsühl verfolgt mit der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene selbständig zu unterstützen und zu steuern. Hierzu plant die Solarpark AAA GmbH & Co. KG in der Gemeinde Domsühl am westlichen Rand des Gemeindegebietes die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA). Mit der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans soll die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO PV-FFA) gemäß § 11 (2) BauNVO erfolgen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung des geplanten Vorhabens zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. Parallelverfahren zu stützen. Gleichwohl soll mit dem hier eingeleiteten Bauleitplanverfahren eine geordnete städtebauliche Nutzung in diesem Bereich langfristig gesichert werden. Zudem soll dem hier in Rede stehenden Investor ein größtmöglicher Gestaltungs- und Nutzungsspielraum im Plangebiet gewährt werden, ohne das gesetzlich vorgegebene und zu berücksichtigende städtebauliche Ordnungsgebot zu verletzen.

Das hier im Geltungsbereich dargestellte Gebiet weist für eine solche Nutzung gute Bedingungen vor. Diese ergeben sich primär aus der Lage an einem durch Straßen bereits erschlossenen Standort sowie der Vorprägung einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Ausschlaggebend sind die

bereits vorhandene technische und verkehrliche Erschließung des Bereiches und der damit vergleichsweise geringere Aufwand und Eingriff einer Neuerschließung.

Grundsätzlich jedoch beabsichtigt die Gemeinde Domsühl in Kooperation mit der Solarpark AAA GmbH & Co. KG mit der hier in Rede stehenden Ausweisung und damit einhergehenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den damit verbundenen Vorhaben des Aufbaus von PV-Freiflächenanlagen den Zielen der Landes- und Bundesregierung auf lokaler Ebene nachzukommen. Mit einsetzender Kommunikation zwischen den gemeindlichen Vertretern, der Unigea Solar Projects GmbH als Vertreter des Vorhabenträgers und dem Aufstellungsbeschluss vom 17.05.2023 (wird aufgrund des fehlenden Flurstückes 15 am 27.05.2025 neu gefasst) wurde somit der gemeindliche Wille zum Ausdruck gebracht und das Verfahren nach § 1 Abs. 3 BauGB entsprechend eingeleitet. Die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 Sondergebiet „Photovoltaik Domsühl I“. In diesem Kontext soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen werden.

Zusammenfassend lassen folgende Gründe die Erforderlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans (§ 1 Abs. 3 BauGB) zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu:

- Es besteht eine Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger
- Die Geländeeigenschaften in Lage, Erschließung, Topografie, Ver- und Entsorgung sowie Strahlungsverhältnisse weisen gute Eigenschaften zum dargestellten Nutzungsinteresse auf
- Im vorgesehenen Geltungsbereich sind für die landwirtschaftliche Nutzung vergleichsweise niedrige Bodenpunkte vorzufinden
- Das Vorhaben leistet auf lokaler Ebene einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien
- Die Schaffung investitionssicherer, städtebaulich geordneter Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Planvorhabens soll erfolgen (Sicherung des konfliktfreien Einfügens des Planvorhabens in die vorhandene, angrenzende Nutzungsstruktur)

Dem anschließend lassen sich folgende grundsätzlichen Planungsziele darstellen:

- Die Umwandlung von landwirtschaftlich überprägten Bereichen zu Gunsten des Aufbaus einer PV- Freiflächenanlage unter

bauleitplanerischer Würdigung bestehender naturräumlicher Strukturen

- Die Einrichtung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Abführung von Solarenergie

2 Plangebiet und Ausgangssituation

2.1 Räumliche Lage und gegenwärtige Erschließung

Die Gemeinde Domsühl ist im Osten des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern gelegen. Die Gemeinde wird vom Amt Parchimer Umland mit Sitz in Parchim verwaltet und grenzt direkt an die Stadt Parchim an. Das Vorhaben lässt sich räumlich im Osten des Gemeindegebiets verorten (s. Abbildung 1).

Das Gebiet wird derzeit von der Landesstraße L092 südöstlich von Domsühl nach Alt Damerow erschlossen. Im Osten des Planungsgebietes verläuft von Norden nach Süden die Bahnlinie Schwerin-Parchim der Deutschen Bahn AG. Darüber hinaus ist die B321, welche östlich des Änderungsbereichs verläuft, als überregional bedeutsamer Verkehrsverbindung zu nennen.

Niederschlagswasser: Sämtliches Niederschlagswasser versickert vor Ort.

Brandschutz/Löschwasserversorgung: Die Löschwasserversorgung wird in der brandschutztechnisch erforderlichen Menge und Zeitdauer mittels Löschwasserbrunnen oder Löschwasservorrat gemäß Brandschutzplan zum Bauantrag sichergestellt.

Einspeisung: Der produzierte Strom wird nach Vorgabe des Energieversorgers in das vorhandene öffentliche Stromnetz eingespeist. Die Einspeisung wird voraussichtlich am Hochspannungsnetz der WEMAG Netz GmbH im Bereich Göhren und Parchim erfolgen.

Die Anfrage bei der WEMAG Netz GmbH wird unter der Vorgangsnummer EZA-14724 geführt.

Das Vorhaben erfordert keine weitere Ver- oder Entsorgung. Die Erschließung ist somit gesichert.

2.2 Änderungsbereich und Beschreibung des Umfeldes

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich innerhalb der Gemarkung Domsühl und umfasst etwa 34,24 Hektar Fläche.

Die Planungsfläche dient momentan der landwirtschaftlichen Nutzung und wird dabei zentral durch eine Baumreihe geteilt. Die landwirtschaftliche

Nutzung setzt sich auch in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung fort. Als räumliche Grenze des Änderungsbereiches fungiert im Norden der Schlievener Bach. Im Osten beginnt hinter den Bahngleisen die Wohnbebauung des Ortsteils Domsühl.

Das Relief des Plangebietes gestaltet sich überwiegend eben und fällt von 53m im Süden bis 50m über NHN im Norden ab.



Abb. 1: Darstellung des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung (Quelle: eigene Darstellung nach Geoportal Mecklenburg-Vorpommern)

3 Verfahrensablauf

3.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Domsühl hat die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans am 17.05.2023 beschlossen. Durch die fehlende Aufführung des Flurstücks 15 wird nun am 27.05.2025 ein neuer Aufstellungsbeschluss rechtsicher gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde zusammen mit der Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung durch die Gemeinde am 27.06.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht (s. Anlage).

3.2 Verfahrensüberblick

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im zweistufigen Regelverfahren der Beteiligung. Die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Die formelle Beteiligung zur Entwurfsfassung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB und je nach Art und Weise der Stellungnahmen kann es notwendig werden Änderungen des Vorentwurfs vorzunehmen. Es kann ggf. bei entsprechendem Umfang der notwendigen Änderungen auch eine zweite formelle Beteiligung notwendig werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand des Verfahrens:

Meilensteine		Datum
Aufstellungsbeschluss		
Beschluss der Gemeindevertretung		27.05.2025
Örtliche Bekanntmachung		27.06.2025
Vorentwurfsphase		
Beschluss der Gemeindevertretung zur Auslegung des Vorentwurfs		27.05.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit	Bekanntmachung	27.06.2025
	Auslegung	30.06.2025
	Frist für Stellungnahmen	04.08.2025
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Aufforderung zur Stellungnahme	30.06.2025
	Frist für Stellungnahmen	04.08.2025
Entwurfsphase		
Beschluss der Gemeindevertretung zur Auslegung des Entwurfs		
Beteiligung der Öffentlichkeit	Bekanntmachung	
	Auslegung	
	Frist für Stellungnahmen	
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Aufforderung zur Stellungnahme	

Frist für Stellungnahmen
Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen
Billigung der Abwägung durch die Gemeindevertretung
Satzungsphase
Sitzung des Bauausschusses zur Vorbereitung des Satzungsbeschlusses
Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung
Genehmigungsphase
Genehmigungsantrag
Bekanntmachung der Satzung und Genehmigung

Tab. 1: Stand des FNP-Änderungsverfahrens

4 Gesetzliche und planerische Grundlagen

4.1 Gesetzliche Grundlage nach BauGB

Planungsrechtliche Grundlage zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans stellt das Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 dar, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Da es sich bei der Planung um kein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 S. 8 handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Das Verfahren wird dabei als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB durchgeführt. Die hier vorliegende 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Grundsätzlich sind nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 dennoch zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange kann beispielsweise bei Widersprüchen der Planung zum Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 S. 1) bestehen.

Für die Gemeinde Domsühl liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Dieser weist die Projektfläche als Fläche für die Landwirtschaft sowie teilweise als SPE-Fläche für die Neuanlage von Flurgehölzen und teilweise als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes (bestehende Flurgehölze) aus. Landschaftspläne oder andere Pläne des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrecht liegen nicht vor, weshalb nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB zu erwarten sind. Es werden weiterhin keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen durch das Projekt hervorgerufen.

Unwirtschaftliche verkehrliche Aufwendungen sind zudem nicht notwendig (§ 35 Abs. 3 S. 3 - 4). Die Belange des Natur- und Bodenschutzes sowie der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes gemäß § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB werden im beiliegenden Umweltbericht detailliert betrachtet und bewertet. Die weiteren Belange entsprechend § 35 Abs. 3 S. 6 - 8 werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.2 Bundesebene

4.2.1 Photovoltaik-Strategie 2023

Die Bundesregierung hat sich mit ihrer Photovoltaik-Strategie 2023 ehrgeizige Ziele gesetzt, um den Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere der Photovoltaik – maßgeblich voranzutreiben. Hintergrund ist die dringende Notwendigkeit, den Stromsektor bis 2035 weitgehend klimaneutral zu gestalten, da dieser eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaziele spielt. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch von derzeit 40 % auf 80 % steigen, wobei Photovoltaik als eine der günstigsten und effizientesten Energiequellen eine zentrale Rolle einnimmt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der jährliche Ausbau von Photovoltaikanlagen bis 2026 auf 22 Gigawatt (GW) verdreifacht werden.

Die Strategie umfasst elf zentrale Handlungsfelder, die auf die Beschleunigung des Ausbaus, die Beseitigung von Hemmnissen und die stärkere Nutzung innovativer Technologien abzielen. So sollen Freiflächenanlagen vermehrt auf benachteiligten oder versiegelten Flächen entstehen. Gleichzeitig sollen Netzanschlüsse standardisiert und digitalisiert werden, um den Anschluss neuer Anlagen zu beschleunigen. Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz, wie die Einbindung von Bürgerenergiegesellschaften und gezielte Informationskampagnen, runden das Konzept ab.

Die Bundesregierung verfolgt mit dieser Strategie nicht nur klimapolitische, sondern auch wirtschaftliche Ziele. Der Ausbau erneuerbarer Energien fördert Innovationen, schafft Arbeitsplätze und macht Deutschland unabhängiger von fossilen Energieimporten. Die geplanten Maßnahmen werden schrittweise durch zwei Gesetzespakete („Solarpaket I und II“) umgesetzt, die auf die kurzfristige Beseitigung von Hürden und langfristige strukturelle Veränderungen abzielen. Indem die Nutzung von Solarenergie in allen Bereichen erleichtert und gewollt wird, soll eine bezahlbare, sichere und klimafreundliche Energieversorgung Realität werden.

4.2.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Instrument der deutschen Bundesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien. Es wurde erstmals 2000 verabschiedet und seither mehrfach novelliert. Das EEG schafft verbindliche Rahmenbedingungen, um den Ausbau erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Windkraft und Biomasse voranzutreiben und gleichzeitig den Klimaschutz zu stärken. Die Hauptziele und Inhalte sind u.a. folgende:

- Förderung erneuerbarer Energien: Ziel ist es, den Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 % zu steigern, mit einem langfristigen Fokus auf Klimaneutralität bis 2045.
- Vergütungssystem: Betreiber von Anlagen erhalten eine feste Einspeisevergütung oder Marktprämien, um Investitionen zu erleichtern.
- Planungssicherheit: Langfristige Ausbauziele sind gesetzlich verankert, beispielsweise 215 GW installierte PV-Leistung bis 2030.
- Marktintegration: Das EEG fördert die Direktvermarktung erneuerbarer Energien, um die Marktintegration zu verbessern.

Die jüngste Novelle aus dem Jahr 2023 enthält Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus, etwa durch vereinfachte Genehmigungsverfahren und höhere Ausschreibungsmengen. Zudem wurden Anreize für innovative Technologien wie Agri-PV und schwimmende PV eingeführt, um Flächenkonflikte zu minimieren.

4.2.3 Energienovelle im Baugesetzbuch

Die Energienovelle im Baugesetzbuch (BauGB) wurde angepasst, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu optimieren und bürokratische Hürden zu reduzieren. Diese Novelle wurde insbesondere als Reaktion auf die Energiekrise und den steigenden Bedarf an erneuerbaren Energien in Deutschland eingeführt. Das Ziel ist, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern und die Klimaziele schneller zu erreichen.

Wichtige Änderungen betreffen vor allem die Flächennutzung. Es werden Tagebaufolgeflächen und andere bislang ungenutzte Gebiete für die Errichtung von Wind- und Photovoltaikanlagen freigegeben. Dies erleichtert die Nutzung dieser Flächen, ohne langwierige Änderungen von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen vornehmen zu müssen. Neue

Kategorien wie Agri-PV und Moor-PV werden ebenfalls in die Planung integriert, was den Ausbau erneuerbarer Energien in unterschiedlichen Gebieten fördert.

Die Novelle enthält auch Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung. Genehmigungsverfahren werden vereinfacht und bürokratische Hürden abgebaut, was den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt. Zudem wird die Gesetzesgrundlage für den Ausbau von Wind- und Solaranlagen weiter gestärkt, indem es neue gesetzliche Bestimmungen für die Privilegierung von Projekten in der Raum- und Stadtplanung gibt. Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass Projekte schneller umgesetzt werden können, um die ambitionierten Ziele der Energiewende zu erreichen.

4.3 Landesebene

Das Landesentwicklungsprogramm aus dem Jahr 2016 definiert als fachübergreifendes und überörtliches Planwerk wesentliche Zielstellungen zu Themenfeldern der Raumstruktur, der Wirtschaft und Infrastruktur, aber auch dem Klimawandel und der Energieversorgung. Das Programm dient vor allem der Konkretisierung der regionalplanerischen und raumordnerischen Belange in den jeweiligen Planungsregionen Mecklenburg-Vorpommerns.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über erhebliche Potenziale im Bereich der erneuerbaren Energien, die das Bundesland in der Energiewende optimal nutzen sollte. Der Übergang von fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energiequellen ist nicht nur ein wichtiger Schritt im Kampf gegen den Klimawandel, sondern birgt auch zahlreiche wirtschaftliche Chancen für das Land. Der Ausbau von Solarenergie spielt dabei eine Schlüsselrolle, da das Bundesland dank seiner Flächenverfügbarkeit und Sonneneinstrahlung besonders gute Voraussetzungen für die Nutzung von Photovoltaikanlagen bietet.

4.3.1 Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016)

Im Rahmen der Landesplanung Mecklenburg-Vorpommerns werden wichtige Ziele und Bestimmungen formuliert, die den Ausbau erneuerbarer Energien, die Stärkung der regionalen Wertschöpfung und die Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung betreffen. Diese Ziele sind in den Bereichen Energiewesen, Wertschöpfung und Ausbau erneuerbarer Energien verankert.

Im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2016 sind klare Ziele für die Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, festgelegt. Das LEP definiert grundlegende Prinzipien und Ziele, die eine nachhaltige Entwicklung und Nutzung von Ressourcen sicherstellen sollen, während gleichzeitig die Anforderungen des Naturschutzes und der regionalen Entwicklung berücksichtigt werden.

Das LEP verzeichnet für das Plangebiet Domsühl die Raumkategorie Ländliche Räume.

Die Ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie

- einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden,
- der dort lebenden Bevölkerung einen bedarfsgerechten Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge ermöglichen,
- ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren,
- ihre landschaftliche Vielfalt erhalten und
- die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft bilden.

Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des LEP:

Energiewende

Die Landesplanung fördert eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung für alle Teilräume des Landes. Die Energiewende wird als eine zentrale Aufgabe betrachtet, um den Anteil erneuerbarer Energien signifikant zu erhöhen. Das LEP setzt dabei auf einen substantiellen Beitrag zur deutschen Energiewende, wobei die Solarenergie eine zentrale Rolle einnimmt. Das Land hat konkrete Zielvorgaben für den Ausbau von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), insbesondere auf Freiflächen. Diese Anlagen sollen bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, oder stillgelegten Deponien errichtet werden, um negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen und naturschutzrechtliche Belange zu minimieren.

- Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen [hier: Solarenergie] aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes, der Energiewende, der Verringerung des Abflusses von Kaufkraft für nichteinheimische fossile Energieträger sowie der

regionalen Wertschöpfung und Daseinsvorsorge durch Teilhabe von Bürgern und Gemeinde (**Leitlinie 2.4 LEP M-V** und **§ 2 Abs. 2 ROG**)

- Der Anteil der erneuerbaren Energien soll deutlich zunehmen, um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten [hier: Solarenergie-Ertrag 45.695 MWh/Jahr entsprechend ca. 15.232 3-Personen-Haushalten] (**Grundsatz 5.3 Abs. 1 LEP M-V**), d. h. Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (**Grundsatz 5.3 Abs. 2 LEP M-V**)

Ausbau erneuerbarer Energien und Wertschöpfung

Die Landesplanung schafft Voraussetzungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien, wobei ein besonderer Fokus auf die effiziente und flächensparende Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gelegt wird. Diese Anlagen sollen verteilnetznah geplant werden, um eine bessere Integration in das bestehende Stromnetz zu gewährleisten.

- Der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere durch den Einsatz von Photovoltaikanlagen, trägt maßgeblich zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung bei. Die Landesplanung legt Wert darauf, dass die durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien generierte Wertschöpfung möglichst vor Ort realisiert wird, sodass sie der heimischen Bevölkerung zugutekommt. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist die Schaffung regionaler Wertschöpfungsketten, die nicht nur den lokalen Arbeitsmarkt stärken, sondern auch zur regionalen Wirtschaftsentwicklung beitragen. Zudem werden Projekte bevorzugt, die durch Kommunal- und Bürgerbeteiligung sowie durch Investitionen in ländliche Räume auch soziale und ökologische Vorteile bieten.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien [hier: Solarenergie] trägt zur Steigerung regionaler Wertschöpfung bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll vor Ort ermöglicht werden [hier: 100% der Gewerbesteuer gehen an die Standortgemeinde Domsühl, zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde durch Vergabe von Leitungsrechten für die elektrische Anbindung; Pacht für den ortsansässigen Eigentümer sowie Flächenpflege durch ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb] (**Grundsatz 5.3 Abs. 3 LEP M-V**). Bürgern und der Gemeinde Domsühl soll die wirtschaftliche Teilhabe an dem Vorhaben ermöglicht werden (**Grundsatz 5.3 Abs. 4 LEP M-V**).

Die Raumkategorie Ländliche Räume des LEP M-V steht somit dem Vorhaben nicht entgegen.

4.3.2 Abweichung vom Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V 2016

Laut dem **Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V 2016** dürfen landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem 110-m-Streifen beiderseits entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Im Planungsbereich werden jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen **außerhalb** des 110-m-Korridors entlang des Bahngleises überplant. Somit ist für das Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich, um die Vertretbarkeit der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten und die Nichtberührung der Grundzüge der Planung zu bestätigen.

Punkt 5.3 „Energie“ des LEP M-V 2016 enthält eine Vielzahl von Aussagen zum Ausbau umweltverträglicher Energieversorgung. Unter anderem gibt Absatz 1 an, dass in allen Teilräumen „eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden“ soll. „Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen“.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt bundesweit im überragenden öffentlichen Interesse. Dies wird unter anderem in den Paragraphen 1 und 2 des EEG 2023 deutlich: Der Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor soll im Bundesgebiet „auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden“ (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, **sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.**“ (§ 2 EEG 2023)

Regelmäßige Pflege- und Kontrollarbeiten auf der Vorhabenfläche (z. B. Mahd) sollen an ortsansässige Betriebe vergeben werden. Das Vorhaben diversifiziert und stabilisiert somit die Betriebsergebnisse und die Wirtschaftlichkeit örtlicher Landwirtschaftsbetriebe; Wertschöpfung und Arbeitsplätze verbleiben in der Region. Die Pachtzahlungen gehen an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe und Eigentümer. Das Vorhaben unterstützt daher die **Grundsätze 4.5 Abs. 3 LEP M-V** (Stärkung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten) und **4.5 Abs. 1** (Stabilisierung ländlicher Räume).

Die Gemeinde Domsühl reichte den Antrag auf Zielabweichung vom 07.05.2024 am 13.05.2024 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern Abt. Energie und Landesentwicklung ein.

4.4 Regionalplanerische Ebene

4.4.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aus dem Jahr 2011 orientiert sich in seinen Zielen und Anforderungen am Landesraumentwicklungsprogramm. Im Fokus steht eine nachhaltige und flächenschonende Planung von Photovoltaikanlagen, um die Energiewende voranzutreiben und den regionalen Energiebedarf zukunftsorientiert zu decken.

Gemäß Kapitel 6.5 (5) sollen für Solar- und PV-Anlagen bevorzugt bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden. Diese Vorgabe betont die Priorität, bestehende Strukturen effizient einzubinden, um neue Eingriffe in die Landschaft und eine zusätzliche Zersiedelung zu vermeiden. Die Vielzahl an verfügbaren Flächen auf baulichen Anlagen – wie Dächern oder stillgelegten Industrieflächen – bietet eine ideale Grundlage, diese Form der erneuerbaren Energien zu fördern. Gleichzeitig sollen Konversionsflächen und bereits versiegelte Areale unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes in die Planung integriert werden.

Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des RREP WM 2011:

- Das Vorhaben stellt eine Maßnahme zum Klimaschutz dar (Programmsatz 5.1 (1) RREP WM).
- Das Vorhaben wirkt auf eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen hin (Programmsatz 5.1.4 (3) RREP WM).
- Das Vorhaben stellt eine sichere, kostengünstige, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung bereit. Der Anteil an erneuerbaren Energien wird erhöht und dem Ressourcen- und Klimaschutz, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung wird Rechnung getragen. (Programmsatz 6.5 (1) RREP WM)

- Die Verlegung der Leitung bis zum Umspannwerk erfolgt unterirdisch. Nach Möglichkeit können bereits bestehende Trassen wiederverwendet werden (Programmsatz 6.5 (7) RREP WM).
- Bei dem Vorhaben werden bereits in der Planungsphase Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung getroffen (Programmsatz 6.5 (8) RREP WM)

Das RREP WM 2011 verzeichnet für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des RREP WM 2011 sind Vorbehaltsgebiete „Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll“. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Zitat aus dem RREP WM 2011 - Punkt 3.1.4 (1):

„In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nach-gelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.“

Mit Verweis auf die vorgenannten Leitlinien, Ziele und Grundsätze des RREP WM stellt das Vorhaben einen Beitrag zur umweltfreundlichen Energiebereitstellung dar. Die Vermeidung von CO₂-Emissionen mittels der regenerativen Stromerzeugung kommt letztendlich auch der Landwirtschaft zugute, da für die Landwirtschaft schädliche Folgen des Klimawandels durch die klimafreundliche Stromerzeugung gemindert werden. Durch das Vorhaben werden die Böden der Landwirtschaft nicht entzogen, sondern können nach Betriebsende wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt werden. Die Errichtung von Erneuerbare-Energie-Anlagen hilft dabei, den erklärten Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung, der Landes- und der Bundesregierung nach einer klimafreundlichen bzw. -neutralen Energieversorgung Rechnung zu tragen.

Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des RREP WM nicht entgegen.

5 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

5.1 Bestandssituation

Der hier dargestellte Änderungsbereich wird innerhalb des Geltungsbereiches des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Domsühl gegenwärtig als Fläche für landwirtschaftliche Nutzungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB ausgewiesen und entsprechend genutzt. Darüber hinaus befindet sich im Änderungsbereich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

5.2 Änderung im Teilflächennutzungsplan

Die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans sieht für den Geltungsbereich der Gemeinde Domsühl die Ausweisung eines

Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

anstelle der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des dargestellten Änderungsbereiches vor. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden zu Teilen im neuen Änderungsbereich übernommen bzw. neu geschaffen. Die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung von Solarenergie soll dabei substantziellen Raum für die Erzeugung von erneuerbaren Energie schaffen. Mit der Ausweisung der dargestellten Fläche als Sondergebiet wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB in die Wege geleitet.

6 Planungsalternativen

Nullvariante

Die Vorhabenflächen würden weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Beitrag zur Energiewende würde entfallen. Der Gemeinde entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuer- und Pachteinnahmen.

Alternativen

Der Ermittlung von Standorten zur hier angestrebten Nutzung liegt eine Vielzahl von Kriterien zu Grunde. Im Zuge der Identifizierung ausschlaggebend sind die förderfähigen Flächen nach EEG. Hierzu gilt es vorrangig qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Flächen nicht zu überplanen. Infolgedessen werden lediglich Flächen mit niedrigen

Bodenpunkten betrachtet. Als weitere wichtige Faktoren gelten die Verfügbarkeit und die Flurstückssituation in Zuschnitt und Verteilung, die Lage zu Netzanknüpfungspunkten, die verkehrliche Erschließung sowie der konfliktarme Abstand zu konkurrierenden Nutzungen. Als Resultat der Suche nach geeigneten Flächen verbleibt meist ein kleiner Flächenpool. Da im Gemeindegebiet weitere Solarenergieanlagen geplant sind, wurde eine der verfügbaren Flächen für das Vorhaben genutzt. Der Planungsanstoß erfolgte durch den Vorhabenträger, der die entsprechenden Flächen gesichert hat.

7 Auswirkungen der Planung

Gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind auch die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzustellen. Dabei gelten in Bezug auf das Vorhaben insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), die Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a/b BauGB) sowie verkehrliche Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) als relevante Parameter.

Im hier vorliegenden Vorentwurf werden die voraussichtlichen Auswirkungen dargestellt. Diese können auf Anregung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ergänzt und angepasst werden.

7.1 Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Bei Emissionen handelt es sich gemäß § 3 Abs. 3 BImSchG um die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Erscheinungen. In Bezug auf das Vorhaben sind grundsätzlich keine bzw. geringe Auswirkungen der PV-Anlagen durch Lärm oder Luftverunreinigungen zu erwarten. Die PV-Anlagen können potenziell visuelle Beeinträchtigungen durch Reflexionserscheinungen hervorrufen. Dem wird mit dem Einsatz reflexionsarmer Oberflächengestaltung der Module begegnet. Von Anlagen zur Transformation und Speicherung von Strom können bedingt Emissionen ausgehen. Die Einhaltung von Grenzwerten ist mit Umsetzung zu prüfen und nachzuweisen.

Im Osten grenzt unmittelbar hinter den Bahngleisen eine Wohnbebauung an. Dadurch entstehende, mögliche Auswirkungen werden im weiteren Verfahren geprüft und die Standorte der PV-Anlagen möglichst so ausgeführt, dass schädliche Blendwirkungen zur Landstraße und in die

angrenzende Bebauung vermieden werden können. Während der Bauphase können Beeinträchtigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Baugeräusche entstehen. Die Wartung und der Betrieb der Anlage erfolgt emissionsarm.

7.2 Auswirkung auf die Wirtschaft

Der Geltungsbereich des Vorhabens wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Mit der Errichtung von PV-Anlagen im Sondergebiet werden daher Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dabei kann jedoch auch festgehalten werden, dass für den örtlichen Boden langfristig positive Effekte entstehen können. So werden die zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zuge des Vorhabens in extensiv bewirtschaftete Grünflächen umgewandelt. Dies geht mit einer starken Nitratreduktion einher, welche sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt. Zudem können höhere mikrobiologische Aktivitäten sowie eine Dämpfung der Nährstoffdynamik erwartet werden, was letztlich zur Regeneration des Bodens beiträgt und daher auf lange Sicht profitabel für die landwirtschaftliche Nutzung nach der späteren Rückführung ist. Das Vorhaben weist auch aus energetisch-ökonomischen Gründen eine positive Wirkung auf. Die durch die PV-Anlagen langfristig gewonnene Energie kann in das vorhandene Netz eingespeist werden und somit zu einer stärkeren und nachhaltigeren Energieversorgung beitragen, welche auch der Öffentlichkeit zugutekommt. Hierfür ist mit dem zuständigen Netzbetreiber ein Netzverknüpfungspunkt zu definieren. Die Gemeinde wird zudem von der Flächenentwicklung wirtschaftlich profitieren, da vorgesehen ist die Gemeinde finanziell zu beteiligen. Dabei sind im Verlauf der ersten 20 Betriebsjahre nach Rückführung der steuerlichen Abschreibung voraussichtlich durchschnittliche jährliche Gewerbesteuererinnahmen für die Gemeinde Domsühl in Höhe von ca. 340.000 Euro pro Jahr zu erwarten.

7.3 Auswirkungen auf den Verkehr

Die durch die Planung betroffene Fläche wird bislang über die L092 im Südosten erschlossen. Eine eventuell notwendige Bauzufahrt wird gemäß erforderlichen Achsdrücken der Lieferfahrzeuge temporär befestigt und nach Fertigstellung des Vorhabens restlos beseitigt. Eine erhöhte Auslastung der L092 ist während der Bauphase aufgrund ihrer Zubringerfunktion zu erwarten. Weitere größere verkehrliche Infrastrukturen in der Nähe stellen vor allem die östlich hinter der Gemeinde Domsühl liegende Bundesstraße B321 dar.

Potentielle Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer beispielsweise durch Blendwirkungen soll mit der Stellung der Module und Bepflanzungen in den Randbereichen grundsätzlich im Zuge der Planaufstellung Berücksichtigung finden. Während der Bauphase kann mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Bau- und Lieferverkehr gerechnet werden.

7.4 Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Das geplante Vorhaben sieht eine Umwandlung der bisherigen Intensivackerfläche in ungedüngtes Dauergrünland vor, was eine deutliche Verbesserung der Biotopqualität und -struktur bewirkt. Die baulichen Eingriffe durch die Installation von Stahlstützen und Fundamenten führen zu einer nur minimalen Flächenversiegelung von weniger als 0,1% der gesamten Vorhabenfläche.

Aufgrund der vorhandenen Zerschneidungswirkung durch die Bahnlinie und die Landstraße L092 besitzt die Fläche keine Biotopverbundfunktion. Dennoch bleibt der vorhandene Gehölzbestand entlang der Bahngleise sowie in der Umgebung des Sondergebietes vollständig erhalten. Lediglich drei Obstbäume entlang der L092 müssen im Zuge der Umsetzung des Projektes entfernt werden.

Das Projekt berührt keine gesetzlich geschützten Schutzgüter. Bestehende Belastungen werden durch die Maßnahme ferner reduziert.

Die naturschutz- und umweltrechtlichen Auswirkungen werden im beiliegenden Umweltbericht darüber hinaus konkreter erfasst und bewertet.

8 Kosten und Finanzierung der Planung

Die Finanzierung der erforderlichen Planungskosten erfolgt durch den Vorhabenträger, so dass der Gemeinde Domsühl diesbezüglich keine Kosten entstehen. Dies ist im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Quellen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geändert d. Art. 2 des Gesetzes v. 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

DWD 2025: Deutscher Wetterdienst. Werte zur Globalstrahlung und Sonnenscheindauer. Online verfügbar unter: https://www.dwd.de/DE/Home/home_node.html. Zuletzt geprüft am 10.01.2025.

EEG 2023: Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.d.F. der Bek. vom 15. Okt. 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344); zul. geändert d. Gesetz v. 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

Planzeichenverordnung (PlanzVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 14. Juni 2021 (BGBl.I S. 1802)

Anlagen

Anhang 1: Umweltbericht zum Bebauungsplan

Anlage 1.1: Karte 1 zum Umweltbericht: Bestands- Biotopkarte

Anlage 1.2: Karte 2 zum Umweltbericht: Maßnahmenkarte

Anhang 2: FFH-Vorprüfung

Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Ergebnis-Protokoll der avifaunistischen Prüfung

Anlage 3.1: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Anhang 4: Vorhaben- und Erschließungsplan (in Arbeit)

Anhang 5: Durchführungsvertrag (in Arbeit)